

Synopse

Änderung Publikationsgesetz

Beilage 2

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
 Geändert: **152.3**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 8. April 2025 (Vernehmlassungsversion)
	<p>Gesetz über die Veröffentlichung der Erlasse und das Amtsblatt des Kantons Zug (Publikationsgesetz, PubIG-ZG)</p>
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Der Erlass BGS 152.3, Gesetz über die Veröffentlichung der Erlasse und das Amtsblatt des Kantons Zug (Publikationsgesetz, PubIG-ZG) vom 29. Januar 1981 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Gesetz über die Veröffentlichung der Erlasse und das Amtsblatt des Kantons Zug</p> <p>(Publikationsgesetz, PubIG-ZG)</p>	
<p>vom 29. Januar 1981</p>	
<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p>	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 8. April 2025 (Vernehmlassungsversion)
gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894[BGS 111.1],	gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1],
<i>beschliesst:</i>	
1. Gesetzessammlungen des Kantons Zug	
§ 1 Grundsatz 1 Die Erlasse mit rechtsetzendem Inhalt sind in der chronologisch geordneten «Amtlichen Sammlung der Gesetze und der weiteren Erlasse des Kantons Zug» (GS) sowie in der «Bereinigten Gesetzessammlung» (BGS) herauszugeben. 2 ...	
§ 2 Aufzunehmende Erlasse 1 In die GS und die BGS sind insbesondere aufzunehmen: a) die Kantonsverfassung, die Gesetze und allgemeinverbindlichen Beschlüsse des Kantonsrats; b) die allgemeinverbindlichen Erlasse des Regierungsrats und weiterer mit Rechtssetzungsaufgaben betrauter Organe und Instanzen; c) nicht allgemeinverbindliche Erlasse, die sich an einen weiteren Personenkreis richten; d) Ausgabenbeschlüsse des Kantonsrats und des Regierungsrats, die allgemeinverbindliche Bestimmungen enthalten; e) Statuten von Zweckverbänden, für deren Aufnahme ein allgemeines Interesse besteht;	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 8. April 2025 (Vernehmlassungsversion)
f) Vereinbarungen mit dem Bund, Konkordate sowie weitere interkantonale Verträge und Erlasse interkantonalen Organe, die allgemeinverbindliche Bestimmungen enthalten; g) Konzessionen und weitere öffentlich-rechtliche Verträge, die allgemeinverbindliche Bestimmungen enthalten; h) alle Änderungen der in der GS und der BGS veröffentlichten Erlasse.	
§ 3 Nicht aufzunehmende Erlasse ¹ In die GS und die BGS sind nicht aufzunehmen: a) nicht allgemeinverbindliche Erlasse, wie Pflichtenhefte, verwaltungsinterne Richtlinien, Reglemente und Weisungen sowie Lehrpläne; b) Beschlüsse über Voranschlag, Steuerfuss und Staatsrechnung; c) Ausgabenbeschlüsse ohne allgemeinverbindliche Bestimmungen; d) Beschlüsse über die Genehmigung von Erlassen der Gemeinden oder anderer Körperschaften; e) Verwaltungsakte im Einzelfall; f) Erlasse, die auf Grund besonderer Vorschriften auf anderem Wege zu veröffentlichen sind; g) Erlasse, die im höheren Landesinteresse geheimzuhalten sind.	
§ 4 Ausnahmen ¹ Sofern hierfür ein besonderes Interesse besteht, können auch in § 3 ausgenommene Erlasse in die GS und die BGS aufgenommen werden.	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 8. April 2025 (Vernehmlassungsversion)
<p>§ 4a Veröffentlichung durch Verweisung</p> <p>¹ Erlasse können nur mit Titel sowie Fundstelle oder Bezugsquelle veröffentlicht werden, wenn sie:</p> <p>a) in einer in der Schweiz öffentlich und unentgeltlich zugänglichen Publikation veröffentlicht sind; oder</p> <p>b) sich wegen ihres besonderen Charakters für die Veröffentlichung in der GS und der BGS nicht eignen.</p>	
<p>§ 5 Herausgabe</p> <p>¹ Die Staatskanzlei gibt die GS und die BGS in elektronischer Form heraus und führt die Register.</p> <p>² Die Staatskanzlei hat die Unveränderbarkeit der rechtsgültig publizierten GS und BGS durch geeignete Massnahmen sicherzustellen.</p> <p>³ Die beiden Sammlungen (GS und BGS) sind gleichwertig.</p>	
<p>§ 5a Formelle Berichtigung</p> <p>¹ Die Staatskanzlei berichtigt in der GS und der BGS sinnverändernde Fehler und Formulierungen, die nicht dem Beschluss des erlassenden Organs entsprechen.</p> <p>² Sinnverändernde Fehler und Formulierungen sind:</p> <p>a) Grammatik-, Rechtschreib- und Darstellungsfehler;</p> <p>b) falsche Zahlen und Nummerierungen;</p> <p>c) falsche Verweise;</p>	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 8. April 2025 (Vernehmlassungsversion)
d) terminologische Unstimmigkeiten. ³ Formelle Berichtigungen an der Verfassung des Kantons Zug sowie an Gesetzen und Beschlüssen des Kantonsrats erfolgen nach den Vorgaben des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats[BGS 141.1].	
2. Amtsblatt des Kantons Zug	
§ 6 Zweck und Erscheinen ¹ Das Amtsblatt des Kantons Zug dient der rechtswirksamen Veröffentlichung von Erlassen und amtlichen Texten, namentlich Anordnungen und Bekanntmachungen, der gesetzgebenden, vollziehenden und rechtsprechenden Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden. ² ... ³ Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich einmal.	
§ 6a Rechtswirkung von Veröffentlichungen ¹ Erlasse gelten nur, wenn sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes veröffentlicht wurden. Vorbehalten bleibt § 3 dieses Gesetzes. ² Erlasse und amtliche Texte, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes veröffentlicht worden sind, gelten als bekannt. ³ Sind Erlasse und amtliche Texte gemäss § 11 ausserordentlich veröffentlicht worden, bleibt den Betroffenen der Nachweis offen, dass sie davon keine Kenntnis hatten und trotz pflichtgemässer Sorgfalt davon keine Kenntnis haben konnten.	
§ 7 Erscheinungsform	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 8. April 2025 (Vernehmlassungsversion)
<p>¹ Das Amtsblatt erscheint in elektronischer Form (E-Amtsblatt) und in gedruckter Form (P-Amtsblatt).</p> <p>² Das E-Amtsblatt bildet die Grundlage für das P-Amtsblatt.</p> <p>³ Das E-Amtsblatt ist die massgebende Fassung. Kann das E-Amtsblatt nicht erscheinen, bestimmt der Regierungsrat die massgebende Fassung.</p>	
<p>§ 7a Herausgabe des Amtsblatts; Übertragung an Dritte</p> <p>¹ Die Staatskanzlei gibt das Amtsblatt heraus. Sie macht die Internetseite bekannt, auf der das E-Amtsblatt veröffentlicht wird.</p> <p>² Der Regierungsrat kann die Publikation des E-Amtsblatts und des P-Amtsblatts gemeinsam oder separat durch Vertrag Dritten übertragen.</p>	
<p>§ 7b Inhalt</p> <p>¹ Sämtliche Erlasse, die in die GS und die BGS aufgenommen werden, sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.</p> <p>² Besteht an einer vollständigen Veröffentlichung kein allgemeines Interesse, so genügen im P-Amtsblatt die Angabe des Titels und der Hinweis, dass der Erlass auf der Staatskanzlei eingesehen werden kann, bzw. genügt im E-Amtsblatt die Angabe der Fundstelle oder Bezugsquelle für die GS und die BGS.</p> <p>³ Im Amtsblatt werden weitere amtliche Texte, namentlich Anordnungen und Bekanntmachungen, veröffentlicht, deren Veröffentlichung rechtlich vorgeschrieben ist.</p> <p>⁴ Im Amtsblatt können weitere amtliche Texte veröffentlicht werden, wenn ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht.</p>	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 8. April 2025 (Vernehmlassungsversion)
<p>⁵ Das P-Amtsblatt kann neben dem amtlichen Teil auch einen nichtamtlichen Teil mit Anzeigen enthalten («Marktblatt»). Im nichtamtlichen Teil dürfen keine rechts- und sittenwidrigen Anzeigen veröffentlicht werden. Im Streitfall entscheidet die Staatskanzlei.</p> <p>⁶ Die Behörden können in besonderen Fällen ein anderes Publikationsmittel benutzen, sofern die Veröffentlichung im Amtsblatt nicht rechtlich vorgeschrieben ist.</p> <p>⁷ Wer die Veröffentlichung von Erlassen und amtlichen Texten im Amtsblatt veranlasst, ist für den Inhalt der Veröffentlichung verantwortlich.</p> <p>⁸ Die Verordnung bezeichnet die für die Veröffentlichung von Erlassen und amtlichen Texten zuständigen Stellen (Meldestellen).</p> <p>⁹ Die Veröffentlichung von Erlassen und amtlichen Texten ist für die Meldestellen unentgeltlich.</p>	<p>⁵ Das P-Amtsblatt kann enthält neben dem amtlichen Teil auch einen nichtamtlichen Teil mit Anzeigen enthalten («Marktblatt») Anzeigenteil («Marktblatt»), <u>sofern nach Massgabe der submissionsrechtlichen Vorschriften die Publikation des P-Amtsblatts in diesem Umfang durch Vertrag Dritten übertragen werden kann (§ 7a Abs. 2).</u> Im nichtamtlichen Teil dürfen keine rechts- und sittenwidrigen Anzeigen veröffentlicht werden. Im Streitfall entscheidet die Staatskanzlei.</p> <p>^{5a} Sofern ein Vertrag zwecks Publikation des P-Amtsblatts mit einem nichtamtlichen Anzeigenteil («Marktblatt») durch Dritte nicht zustande kommt (§ 7a Abs. 2), enthält das P-Amtsblatt einzig den amtlichen Teil.</p>
<p>§ 7c Datenschutz</p> <p>¹ Veröffentlichungen nach diesem Gesetz dürfen Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten gemäss § 2 Abs. 1 Bst. a und b des Datenschutzgesetzes vom 28. September 2000[BGS 157.1] enthalten, soweit dies für eine in einem Gesetz vorgeschriebene Veröffentlichung notwendig ist.</p> <p>² Die Verordnung legt die Zeiträume fest, während derer die Veröffentlichungen über eine Suchfunktion erschlossen werden. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Interessen der Öffentlichkeit und die privaten Interessen.</p>	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 8. April 2025 (Vernehmlassungsversion)
<p>³ Die Verordnung regelt zudem die Einzelheiten, um eine Indexierung und Archivierung bei Suchmaschinen und Archivdiensten im Internet nach Möglichkeit zu verhindern.</p>	
<p>§ 7d Einsichtnahme und Gebühren</p> <p>¹ Die Einsichtnahme in das E-Amtsblatt sowie dessen Herunterladen für die individuelle Bearbeitung sind unentgeltlich.</p> <p>² Die aktuelle Fassung des P-Amtsblatts kann auf der Staatskanzlei, im Staatsarchiv und bei den Einwohnergemeinden unentgeltlich bezogen werden.</p> <p>³ Der Regierungsrat bezeichnet die Behörden, Amts- und weiteren Stellen, denen in gedruckter Form die GS, die BGS und das Amtsblatt unentgeltlich zugestellt werden.[Delegation an die Staatskanzlei für den erstinstanzlichen Entscheid über die Gratisabgabe der Amtlichen Sammlung, der Bereinigten Gesetzessammlung und des Amtsblattes an Behörden, Amts- und weitere Stellen (§ 11 Abs. 1 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).]</p>	<p>§ 7d Einsichtnahme; <u>Abonnement</u> und Gebühren</p> <p>^{2a} Das P-Amtsblatt kann mit einem Abonnement entgeltlich bezogen werden. Der Regierungsrat genehmigt die Abonnementspreise.</p> <p>^{2b} Veröffentlichungen im nichtamtlichen Anzeigenteil des P-Amtsblatts («Marktblatt»; § 7b Abs. 5) sind kostenpflichtig. Die mit der Publikation des P-Amtsblatts beauftragten Dritten setzen die Inseratenpreise fest.</p>
<p>§ 7e Archivierung des Amtsblatts</p> <p>¹ Die Ablieferung des E-Amtsblatts und des P-Amtsblatts richtet sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Archivgesetzes vom 29. Januar 2004[BGS 152.4].</p> <p>² Die Ablieferung des E-Amtsblatts an das Staatsarchiv erfolgt mittels archivtauglicher Datenformate.</p>	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 8. April 2025 (Vernehmlassungsversion)
<p>§ 8 Inkrafttreten von Erlassen</p> <p>¹ Kantonale Erlasse treten, sofern ihr Inkrafttreten darin nicht geregelt ist, am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.</p>	
<p>§ 9 ...</p>	
<p>§ 10 ...</p>	
3. Veröffentlichungen in besonderen und ausserordentlichen Lagen	
<p>§ 11 Ausserordentliche Bekanntmachungen und Notverordnungen</p> <p>¹ Auf Weisung des Regierungsrats können ausserordentliche Bekanntmachungen in geeigneter Form erfolgen.</p> <p>a) ... b) ... c) ...</p> <p>^{1a} Die Publikation und die Aufhebung von Notverordnungen richten sich nach dem Gesetz betreffend den Schutz der Bevölkerung (Bevölkerungsschutzgesetz, BevSG) vom 26. September 2019[BGS 541.1].</p> <p>² Ausserordentliche Bekanntmachungen sowie das Inkrafttreten, der Vollzug oder die Aufhebung von Notverordnungen sind nicht an die Publikation im Amtsblatt gebunden. Diese ist im nächstmöglichen Amtsblatt nachzuholen.</p>	
4. ...	
<p>§ 12 ...</p>	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 8. April 2025 (Vernehmlassungsversion)
5. ...	
§ 13 ...	
6. Staatskalender und Behördenverzeichnisse	
<p>§ 14 Herausgabe des Staatskalenders und der Behördenverzeichnisse</p> <p>¹ Der Staatskalender und die Behördenverzeichnisse informieren über die geltende Organisation der Behörden und der Verwaltung sowie deren personelle Besetzung.</p> <p>² Die Staatskanzlei macht die Internetseiten bekannt, auf welchen der Staatskalender und die Behördenverzeichnisse in elektronischer Form erscheinen.</p> <p>³ Aus den Eintragungen im Staatskalender und in den Behördenverzeichnissen können weder Rechte noch Pflichten abgeleitet werden.</p>	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft[Inkrafttreten am].
	Zug,

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 8. April 2025 (Vernehmlassungsversion)
	Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Stefan Moos Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom